

Gesuch um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft nach Art. 2 GastgG

(Einreichen bis 20 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Löhnningen, Herrengasse 23, 8224 Löhnningen)

PERSONALIEN	Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber
Verein / Organisation	
Name, Vorname	
Beruf	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Telefon Privat	
Telefon Geschäft	
Fax	
Eignungsnachweis	

ANLASS	Angaben
Art des Anlasses	
Genauer Ort	
Durchführungsdaten	
Verlängerung	☐ Nein / ☐ Ja, ab 00.00 Uhr an wieviel Tagen:
Angebot Getränke	
Angebot Speisen	
Finanzieller Gewinn	☐ Keinen / ☐ Ja, z.G. Organisator / ☐ z.G. gemeinnützige Institution

Datum:	Unterschrift Bewilligungsinhaber:
--------	-----------------------------------

Beschluss des Gemeinderates vom:

1. ☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird bewilligt.
☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird unter Vorbehalt bewilligt (siehe Ziff. 2).
☐ Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird abgelehnt (siehe Ziff. 2).
2. Bedingungen / Begründung:

- bitte wenden -

3. Kosten für die Bewilligung

- ☐ Keine Bewilligungsgebühr, da der Gewinn für eine gemeinnützige Institution verwendet wird.
- ☐ Bewilligungsgebühr für einen Tag à CHF 50.00 CHF
- ☐ Bewilligungsgebühr für zwei Tage à CHF 80.00 CHF
- ☐ Bewilligungsgebühr für Grossanlässe CHF
- ☐ Alkoholabgabe an Kanton, 50% der Bewilligungsgebühr (Art. 25 Abs. 2 Gastg) CHF
- ☐ Verlängerungsgebühr à CHF 25.-- für 2 Std. jede weitere Std. CHF 10.00 CHF

TOTAL CHF

Der Totalbetrag ist innert 30 Tagen rein netto an die Gemeindekasse Löhningen zu überweisen.

4. Jugendschutz

Wir verweisen auf die rechtlichen Grundlagen zu den Jugendschutzbestimmungen.

§ 18 GastgV

1 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

2 Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern

5. Beilage: (nur wenn Bewilligungsgebühren erhoben worden sind)

- Rechnung inkl. QR-Code-Zahlteil

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Löhningen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben.

Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20.09.1971 [VRG]).

7. Mitteilung an:

- Gesuchsteller/-in (als Bewilligung)
- Amt für Lebensmittelkontrolle, Mühltalstr. 188, 8200 Schaffhausen
- Finanzverwaltung Löhningen (nur wenn Bewilligungskosten erhoben worden sind)
- Gemeinderatskanzlei Löhningen (zu den Akten)

Löhningen, den